

Stellungnahme zu der Frage:

Gehört der Zeitraum von 48 Stunden, währenddessen transportierte Tiere – wenn sie nicht unmittelbar in einem Schlachtbetrieb abgeliefert werden – gem. Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-Tiertransportverordnung) untergebracht werden müssen, bevor sie weiterbefördert werden, noch zu dem Tiertransport, so dass die zuständige Behörde am Versandort die Transportplanung auch für diese 48 Stunden verlangen darf und die Abfertigung des Transports verweigern darf und muss, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Tiere nach ihrer Ankunft an dem – vom Organisator des Transports als Bestimmungsort benannten – Ort während zumindest 48 Stunden artgerecht untergebracht und versorgt werden?

REGELUNGSINHALTE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2005

In der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1/2005) sind Vorgaben für den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft geregelt (vgl. Art. 1 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 23. April 2015 (Rs. C-424/13, Stadt Kempten ./i. Zuchtvieh-Export-GmbH, BeckRS 2015, 80559) klargestellt, dass Vorgaben der

Verordnung bei Transporten aus der Europäischen Union heraus auch im Drittland einzuhalten sind.

ZIEL DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2005: EINHALTUNG EINES HOHEN TIERSCHUTZNIVEAUS

Das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist es, Tiere beim Transport und bei damit zusammenhängenden Vorgängen zu schützen. Dies ergibt sich schon aus dem Namen der Verordnung. Erwägungsgrund 11 nennt den Grundsatz, dass ein Tiertransport nicht durchgeführt werden darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind nach diesem Grundsatz auszulegen und anzuwenden (vgl. Erwägungsgrund 11 Satz 2). Als rechtlich bindende Vorgabe im Verordnungstext wird dieser Grundsatz auch noch einmal in Art. 3 UA 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgeschrieben. Es ist also geltendes – und anzuwendendes – Recht, dass eine Tierbeförderung nicht durchgeführt oder veranlasst werden darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten (Art. 3 UA 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Sämtliche in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallende Vorgänge – „Transport und damit zusammenhängende Vorgänge“, vgl. die offizielle Bezeichnung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – sind also im Sinne eines hohen Schutzniveaus zu Gunsten der Tiere auszulegen und anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV), nach dem die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C-336/19 –, *Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua ./ Vlaamse Regering, NVwZ 2021, 219 ff.*; EuGH (Große Kammer), Urteil vom 29. Mai 2018 – C-426/16 – *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen VZW ua ./ Vlaams Gewest, NVwZ 2018, 1283 ff.*).

BEGINN UND ENDE DER ANWENDBARKEIT DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2005

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind – auch vor dem Hintergrund des Art. 13 AEUV – entsprechend so auszulegen, dass die tierschützenden Vorgaben vom Zeitpunkt des ersten Vorgangs, der in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, bis zum letzten denkbaren, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Vorgang, Geltung entfalten und zu beachten und anzuwenden sind.

BEGINN DER ANWENDBARKEIT DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2005

Der zeitlich erste Vorgang, der in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fällt, stellt die erste Vorbereitungshandlung für die geplante Tierbeförderung dar, mit der die Tiere in Berührung kommen bzw. die sich auf das Wohlergehen der zu transportierenden Tiere auswirken kann. Das ist z. B. das Zusammentreiben und Einfangen der Tiere, um sie für die Beförderung zu verladen. Denn der Begriff „Transport“ wird in Art. 2 Buchst. w) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als „jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort“ legaldefiniert. Diese Definition ist weit auszulegen, zumal sie ausdrücklich auf „alle [mit der Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln] zusammenhängenden Vorgänge“ abstellt und die Vorgänge „Verladen, Entladen, Umladen und Ruhen“ beispielhaft nennt. Der erste mit der Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln zusammenhängende Vorgang ist die Vorbereitung für das Verladen (z. B. das Einfangen der Tiere) und das Verladen der Tiere selbst.

ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2005 AUCH AUßERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION IM DRITTLAND

Dass die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch außerhalb der Europäischen Union gelten und somit bis zum Bestimmungsort einzuhalten sind, auch wenn dieser in einem außerhalb der EU liegenden Drittstaat liegt, hat der Gerichtshof der Europäischen Union am 23. April 2015 in dem Urteil Rs. C-424/13 (Zuchtvieh-Export GmbH ./ Stadt Kempten, BeckRS 2015, 80559) klargestellt.

ENDE DER ANWENDBARKEIT DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2005

Der zeitlich letzte denkbare Zeitpunkt eines Vorgangs, der in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, ist die Haltung der Tiere – im Zeitraum von 48 Stunden – am Bestimmungsort. Denn der Bestimmungsort ist eine durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 legaldefinierte Begrifflichkeit. Ein Bestimmungsort im Sinne von Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 liegt nur dann vor, wenn ein Tier an diesem Ort während mindestens 48 Stunden untergebracht wird. Wenn der 48-Stunden-Zeitraum unterschritten wird – wenn also die Tiere z. B. bereits nach einer 46-stündigen Unterbringung weiterbefördert werden – dann ist der Ort der Unterbringung damit nicht als Bestimmungsort i. S. von Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 anzusehen. Das ergibt sich aus dem klaren Wortlaut von Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Danach ist ein Betrieb, der nicht Schlachtbetrieb ist, nur dann Bestimmungsort, wenn die Tiere nach ihrer Entladung dort während mindestens 48 Stunden untergebracht werden. Wegen dieses Wortlauts – und weil es nicht etwa nur heißt: „Am Bestimmungsort müssen die Tiere während mindestens 48 Stunden untergebracht werden“ – verliert der Ort seine Eigenschaft als Bestimmungsort, wenn dieser 48-Stunden-Zeitraum unterschritten wird. D. h., dass in diesem Fall der Transport (noch) nicht beendet ist und sich die Weiterbeförderung als Fortsetzung des bisherigen, vor dem Erreichen des vermeintlichen Bestimmungsortes stattgefundenen Transportteils darstellt. Deutlicher kann

der Zusammenhang zwischen Transport und 48-stündiger Unterbringung nicht mehr dargestellt werden.

BERÜCKSICHTIGUNG VON ALLEN MIT DEM TRANSPORT ZUSAMMENHÄNGENDEN VORGÄNGEN

Selbst wenn man den eigentlichen Transportvorgang mit der Abladung des letzten Tieres als beendet ansieht, ergibt sich eine zwingende Berücksichtigung des mindestens 48-stündigen Aufenthalts der transportierten Tiere am Bestimmungsort aus Art. 2 Buchst. w) Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Nach Art. 2 Buchst. w) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gehören zum Transport neben der Bewegung von Tieren im Transportmittel auch alle „damit zusammenhängenden Vorgänge“. Gemeint sind damit Vorgänge, die mit der Bewegung im Transportmittel in einem äußeren, d. h. zeitlich/räumlichen, und einem inneren, d. h. sachlichen Zusammenhang stehen. Neben dem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang ist auch der innere Zusammenhang zwischen Unterbringung und Transport gegeben: Die in Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angeordnete Zeit der Unterbringung von mindestens 48 Stunden soll dazu dienen, dass sich die Tiere vor einer etwaigen Weiterbeförderung von den Belastungen des stattgefundenen Transports erholen können. Damit steht diese Unterbringungszeit nicht nur in einem engen äußeren (d. h. räumlichen und zeitlichen) Zusammenhang mit dem Transport, sondern auch in einem inneren. Vorgänge, die der Wiederherstellung nach einer Belastung dienen sollen, bilden einen inneren Zusammenhang mit demjenigen Vorgang, der diese Belastung ausgelöst hat. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind somit einzuhalten vom Beginn der Verladung eines Tieres bis zu seiner Weiterbeförderung nach 48 Stunden, wenn der Bestimmungsort kein Schlachtbetrieb ist, sondern sich nach Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 richtet.

Hilfswise sei an dieser Stelle auch auf den Beschluss des OVG Münster vom 10. Dezember 2020 (Az.: 20 B 1958/20) hingewiesen, in dem eine konkrete Gefahr i. S. von § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG u. a. mit der Begründung abgelehnt wurde, dass „die Annahme einer

fortdauernden Verantwortlichkeit eines Transporteurs ... nach Abschluss des Transports im Zielstaat“ zumindest dann erheblichen Bedenken begegne, „wenn die Rinder nicht sofort im Anschluss an den Transport tierschutzwidrig behandelt werden“.

Selbst nach dieser – im Übrigen abzulehnenden – Rechtsprechung – besteht eine Verantwortlichkeit des Transporteurs für die Einhaltung des 48-Stunden-Zeitraums, weil

1. bei seiner Nichteinhaltung nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Ort der Unterbringung nicht Bestimmungsort ist und folglich noch kein „Abschluss des Transports im Zielstaat“ stattgefunden hat, und weil
2. 48 Stunden noch innerhalb des mit „sofort“ bezeichneten Zeitraums liegen.

Wird ein Bestimmungsort angefahren, an dem die Tiere nicht geschlachtet werden (vgl. Art. 2 Buchst. s) ii) Verordnung (EG) Nr. 1/2005), an dem sich die Tiere also zwingend mindestens 48 Stunden aufhalten müssen, bevor sie weiterbefördert werden, andernfalls schon kein Bestimmungsort im Sinne von Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegt, sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für den gesamten 48-stündigen Aufenthalt am Bestimmungsort einzuhalten, da der Bestimmungsort ein Begriff ist, der durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 definiert wird und sämtliche Vorgänge, die in den sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen, deren Vorgaben erfüllen müssen, somit auch der mindestens 48-stündige Aufenthalt am Bestimmungsort. Das gebietet schon das von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gewollte hohe Tierschutzniveau, was durch den zu beachtenden Grundsatz, dass ein Tiertransport nicht durchgeführt werden darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten (vgl. Erwägungsgrund 11 und Art. 3 UA 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005) deutlich wird. Nach diesem Grundsatz sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 so anzuwenden, dass diese (mindestens 48-stündige) Unterbringung zum Schutz der Tiere den Vorgaben genügen muss, die bei einer Unterbringung innerhalb der Europäischen Union gelten und zusätzlich die

tierschützenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei der Unterbringung eingehalten werden müssen.

AUSDEHNUNG DER TRANSPORTPLANUNG AUF DIE 48-STÜNDIGE UNTERBRINGUNG AM BESTIMMUNGORT

Folglich sind bereits die Transportplanungen auf die ersten 48 Stunden nach dem Entladen der Tiere am Bestimmungsort auszudehnen, z. B. was die art- und bedürfnisgerechte Unterbringung, Tränkung und Fütterung der Tiere angeht, aber auch die Temperaturplanungen. Die Unterbringung muss den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechen, die auf die Unterbringung von Tieren anwendbar sind und auch den Vorgaben, die die Schwesternverordnung der Verordnung (EG) Nr. 1/2205, die Verordnung (EG) Nr. 1255/97, für Kontrollstellen (früher: Aufenthaltsorte), vorgibt. So muss z. B. den Bedürfnissen der Tiere in der Unterbringung Rechnung getragen werden (vgl. Art. 3 UA 2 Buchst. a) Verordnung (EG) Nr. 1/2005), müssen z. B. die Haltungseinrichtungen während der ersten 48 Stunden der Unterbringung so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und so verwendet werden, dass den Tieren Verletzungen und Leid erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist (vgl. Art. 3 UA 2 Buchst. c) Verordnung (EG) Nr. 1/2005), die mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und wenden weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen (vgl. Art. 3 UA 2 Buchst. e) Verordnung (EG) Nr. 1/2005), das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrecht erhalten (vgl. Art. 3 UA 2 Buchst. f) Verordnung (EG) Nr. 1/2005), die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe über ausreichend Bodenfläche (vgl. Art. 3 UA 2 Buchst. g) Verordnung (EG) Nr. 1/2005), die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist und können ruhen (vgl. Art. 3 UA 2 Buchst. h) Verordnung (EG) Nr. 1/2005), usw.

Ob sich das Erfordernis einer tiergerechten Unterbringung und artgerechten Versorgung in dieser Zeit aus der EU-Tiertransportverordnung unmittelbar oder aus deren Schwester-Verordnung (EU) Nr. 1255/97 oder aus der allgemeinen Nutztierhaltungsrichtlinie Nr. 98/58/EG ergibt, sei hier dahingestellt. Für die Anwendung der zuletzt genannten Richtlinie – vgl. insbesondere deren Anhang Nr. 7 S. 1 und S. 2, der dem deutschen § 2 Nr. 2 bzw. § 2 Nr. 1 TierSchG entspricht – könnte sprechen, dass es sich zwar um eine Unterbringung außerhalb der EU und damit des unmittelbaren Geltungsbereiches dieser Richtlinie handelt, dass aber die Unterbringung durch eine Norm des EU-Rechts – Art. 2 Buchst. s) i) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – angeordnet ist und dass vieles dafür spricht, dass der Unionsgesetzgeber die Vorstellung und den Willen hatte, dass es sich bei dieser von ihm angeordneten Unterbringung um eine Unterbringung handeln muss, wie sie dem EU-Recht entspricht, die also den Anforderungen des EU-Rechts an die Unterbringung landwirtschaftlicher Nutztiere entspricht (eine andere Art der Unterbringung dürfte nicht gemeint sein).

Erst nach einem 48-stündigen Aufenthalt an einem Bestimmungsort, der die o. a. Anforderungen erfüllt, endet der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Berlin, 23. Oktober 2023

Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende